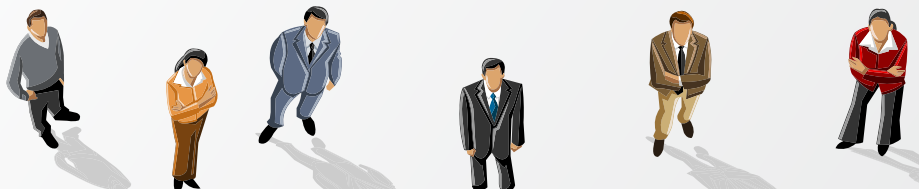




Ausgabe 3 / 2015

im Fokus

Gut informiert - besser versichert



Teurer Mietwagenausflug nach Italien

Wer unberechtigt mit einem Mietfahrzeug ins Ausland fährt, muss damit rechnen, dass das Fahrzeug bei Diebstahlsverdacht stillgelegt wird und die Kosten für den entstandenen Aufwand tragen. Im vorliegenden Falle mietete der Kläger einen hochwertigen Sportwagen für eine zweitägige Fahrt inklusive 1.000 Freikilometer bei der beklagten Autovermietung in München. Er zahlte umgehend die Miete für den PKW sowie eine Kautions in bar. Der Mieter fuhr mit dem PKW nach Österreich und Italien, obwohl im schriftlichen Mietvertrag lediglich die Einreise nach Österreich erlaubt war. Durch GPS-Überwachung bemerkte die Autovermietung am Morgen des zweiten Tages, dass sich das Fahrzeug in Mailand befand und vermutete einen Diebstahl – der Kläger war telefonisch nicht erreichbar. Die Autovermietung organisierte den Rücktransport des Fahrzeugs, in dessen Verlauf noch weitere Kosten entstanden.

Am zweiten Tag meldete sich der Mieter bei der Autovermietung und gab den Sportwagen zurück. Zur Deckung der für den Rücktransport des Fahrzeugs bereits entstandenen Kosten behielt die Vermietung einen Teil der Kautions ein. Der Mieter erhob Klage und forderte den nicht zurückgezahlten Teil der Kautions ein. Das Gericht wies die Klage weitgehend ab, da der Kläger seine vertraglichen Pflichten verletzt habe, indem er ohne Genehmigung nach Italien gefahren sei. Die Autovermietung durfte aufgrund der GPS Daten und der Unerreichbarkeit des Klägers von einem Diebstahl ausgehen. Weiterhin sei im Mietvertrag darauf hingewiesen worden, dass bei nicht genehmigten Auslandsfahrten das Fahrzeug umgehend eingezogen und die Kautions als Schadensersatz einbehalten werden könne. Die für den Rücktransport des Sportwagens ergriffenen Maßnahmen stufte das Gericht als unter den gegebenen Umständen angemessen ein.

Quelle: Urteil des Amtsgerichts München, Aktenzeichen 182 C 21134/13. Das Urteil ist rechtskräftig

Liebe Kundin, lieber Kunde,
sehr geehrte Interessenten,

mit dem Urlaub „im Kopf“ arbeitet es sich gleich viel unbeschwerter. Doch Vorsicht: Mit Gedanken an Palmen, Sonne und Strand allein ist es nicht immer getan. Wer mit dem Fahrrad, dem Haustier oder der Familie auf Urlaubstour geht, sollte sich auch über den Versicherungsschutz Gedanken machen.

Ein paar Hinweise dazu liefert - wie immer - auch die aktuelle Ausgabe des „Im Fokus“. Über eine Karte aus dem Urlaub freuen auch wir uns ;-)

Ihr

Dipl.-Kfm. Dieter Mainz
Geschäftsleitung



Gehaltsplus – aber „Riester-Minus“?!

Vielen Branchen verhandeln derzeit die Gehälter und/oder zusätzliche Leistungen neu. Dabei sollten „Riester-Sparer“ beachten, dass ein höheres Einkommen Einfluss auf die Höhe ihrer staatlichen Förderung haben kann: Die volle Riester-Förderung (154 € Grundzulage, bis zu 300 € Kinderzulage) erhält nur, wer 4% seines Vorjahreseinkommens als Mindestbeitrag selbst leistet – sonst wird die staatliche Förderung anteilig gekürzt. Fazit: Steigt das Einkommen, sollte der Riester-Anbieter informiert werden.



Gut gepackt ist halb gewonnen

Für viele ist das Auto das geeignete Verkehrsmittel, um in den Urlaub zu fahren. Sei es für einen längeren Aufenthalt oder den zwei- bis dreitägigen Trip ins nähere Umfeld. Gerade für Freizeitsportler macht die Möglichkeit, das ggfs. erforderliche, sperrige Gerät einfach mitnehmen zu können, das Freizeitvergnügen komplett. Ob Fahrräder, Skier, Surfbretter, Schlauchboote oder das Tauequipment: Kofferraum und Dachbox bieten jede Menge Platz. Die Vorfreude auf die Auszeit lässt den einen oder anderen leichtsinnig werden, so dass die simpelsten Sicherheitsvorkehrungen nicht getroffen werden. Im Kofferraum gehören schwere Gepäckstücke dicht an die Sitzbank, bei Dachboxen muss auf deren sachgerechte Befestigung sowie auf das Maximalgewicht geachtet werden. Außerdem gehören Reifenluftdruck und Fahrweise an die Beladung angepasst. Immerhin: Zusätzlich versichern braucht man sich nicht. Kommt es zu einem Schaden, sorgt die Kfz-Haftpflichtversicherung für einen finanziellen Ausgleich. Aber die beste Vollkaskoversicherung leistet nicht, wenn z. B. die falsch befestigte oder überladene Dachbox Schaden am eigenen Fahrzeug verursacht.



„Tierische“ Krankenversicherung – wenn, dann nur privat

Eine Krankenversicherung für Tiere: Die meisten denken dabei vermutlich zunächst an wertvolle Pferde oder Nutzvieh auf dem Bauernhof. Tatsächlich gibt es auch für die ‚klassischen‘ Haustiere Krankenversicherungen. Behandlungskosten bei Hund oder Katze für eingehende Untersuchungen bzw. Operationen samt Nachsorge können schnell hohe drei- oder sogar vierstelligen Beträge erreichen. Wem bereits regelmäßig anfallende Impfkosten Tränen in die Augen treiben, sollte sich überlegen, ob eine entsprechende Versicherung in Frage kommt. Natürlich gibt es diesen Schutz nicht umsonst – und die Versicherungsbedingungen sollten im Detail geprüft werden: Nicht jede Versicherung beispielsweise trägt alle Kosten von der Impfung bis zur aufwändigen Operation in voller Höhe, und nicht jede versichert alle Tierrassen.

In den Urlaub – ohne Risiko

Es gibt wenige, die nicht gerne verreisen. Für risikoscheue Naturen gibt es etliche Versicherungen, die für die schönsten Tage im Jahr Unbeschwertheit versprechen. Nicht alles, was möglich ist, muss aber auch sinnvoll sein. Der individuelle Bedarf sowie das Preis-/Leistungsverhältnis sollte immer ermittelt werden. Wichtig ist bei Auslandsreisen vor allem der Krankenversicherungsschutz und ob bzw. wie ein Rücktransport nach Deutschland möglich ist. Andererseits: Wer im Lande bleibt und nur ein verlängertes Wochenende an der See oder in den Bergen plant, kann vermutlich auf eine Reiserücktrittskosten- bzw. -abbruchversicherung verzichten. Sparen kann auch, wer darauf verzichten kann, mit gesondert zu versicherndem hochwertigem Schmuck oder teurer Fototechnik zu verreisen – getreu dem Motto: Wo kein Risiko, da kein Schaden.

Reisemängel

Diese Entscheidung fällte das Amtsgericht München (AZ 261 C 2135/14) am 10.4.2014. Im vorliegenden Fall konnte eine Familie den gebuchten Urlaub letztlich nicht antreten, weil sie wegen einer mehrstündigen Verspätung des Zugs ihren Flug nicht rechtzeitig erreichen konnte. Weil eine alternative Beförderungsmöglichkeit nicht zur Verfügung stand, fuhr die Familie am nächsten Tag wieder nach Hause. Sie beauftragte einen Rechtsanwalt damit, die Mängel der Reise schriftlich geltend zu machen. Neben der Rückerstattung des Reisepreises und einer Entschädigung wollte die Familie auch das anwaltliche Honorar erstattet bekommen. Das Gericht folgte dem nicht. Zur Geltendmachung der Mängel gemäß § 651 g BGB sei ein Rechtsanwalt nicht erforderlich gewesen, weil eine Mängelanzeige weder an eine bestimmte Form gebunden sei, noch die Formulierung eine juristische Ausbildung voraussetze. Außerdem müsse der Reisende eine rechtliche Einordnung der Mängel im Rahmen der Mängelanzeige nicht vornehmen.

Quelle: Pressemitteilung Amtsgericht München 28.7.2014.

IHR VERSICHERUNGSPARTNER



MA Assekuranzmakler GmbH

Kreuzstraße 2a
52428 Jülich-Pattern

Tel. 02461.91645-0
Fax 02461.91645-45

info@ma-assekuranz.de
www.ma-assekuranz.de

Mitglied
der Charta:



IMPRESSUM

Herausgeber

MA Assekuranzmakler GmbH
Kreuzstraße 2a
52428 Jülich-Pattern
Tel. 02461.91645-0
Fax 02461.91645-45

Redaktion

Ulrich Mahlich

Texte

©CHARTA Börse für
Versicherungen AG
(wenn nicht anders erwähnt)

Design

©Dieter Durban Design GmbH

Erscheinungsweise

6-mal jährlich

Bildnachweis

© apfelweile - Fotolia.com
© Gorilla - Fotolia.com

Hinweise: Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.